

Satzung

„Albanischer Kulturverein ILLYRIAN Bamberg e.V.“

Bamberg, 17. Mai 2026

§ 1: Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Albanischer Kulturverein ILLYRIAN Bamberg e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Bamberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung, Jugendhilfe, internationaler Gesinnung, Toleranz, Völkerverständigung sowie des gesellschaftlichen Zusammenhalts.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege, Erhalt und Förderung der albanischen Sprache, Kultur, Geschichte, Traditionen und des kulturellen Erbes.
 - b) Durchführung und Unterstützung von Sprachkursen, Unterrichts- und Bildungsangeboten, insbesondere in albanischer Sprache für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - c) Organisation und Durchführung von Tanzkursen, Folkloregruppen, Musikangeboten sowie kulturellen und traditionellen Darbietungen.
 - d) Durchführung kultureller Veranstaltungen, Begegnungsfeste, Vorträge, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten.
 - e) Organisation und Durchführung von Feierlichkeiten und Traditionsveranstaltungen anlässlich bedeutender nationaler und kultureller Feiertage, insbesondere des Nationalfeiertags Albaniens und des Nationalfeiertags Kosovos.
 - f) Förderung von Kindern und Jugendlichen durch kulturelle, sprachliche, soziale und integrative Angebote.

- g) Förderung des interkulturellen Austauschs sowie der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion.
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen, Konsulaten, Botschaften, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen im In- und Ausland.
 - i) Unterstützung gemeinnütziger, sozialer und humanitärer Projekte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
 - j) Teilnahme an sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Turnieren im In- und Ausland zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls und zur Repräsentation des Vereins.
 - k) Teilnahme an öffentlichen Festen, Kulturveranstaltungen und städtischen Veranstaltungen, insbesondere in Bamberg und Umgebung, zur Präsentation des Vereins sowie der albanischen Kultur, Sprache und Tradition.
- 4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.
 - 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft:

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden
- 2. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
 - Einzelmitglieder
 - Ehepaare / Familienmitglieder
 - Schüler / Studenten
 - Fördermitglieder (Sponsoren)
 - Ehrenmitglieder
- 3. Minderjährige unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- 4. Der Aufnahmeantrag ist über das Mitgliedsformular einzureichen.
- 5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 6. Ein Anspruch über die Aufnahme besteht nicht.
- 7. Ehrenmitglieder können durch den Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds,

- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grober Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
- b) vereinsschädigendes Verhalten,
- c) grobe Beleidigung oder Verleumdung von Vereinsorganen oder Mitgliedern,
- d) extremistisches, diskriminierendes, rassistisches oder gewaltverherrlichendes Verhalten,
- e) schwerwiegende Störung des Vereinsfriedens.

4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Zwischen der zweiten Mahnung und der Streichung muss mindestens ein Monat liegen.
8. Bereits fällige Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben durch das Ende der Mitgliedschaft unberührt.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

§ 5 Finanzierung / Mitgliedsbeiträge

1. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus kann der Verein Spenden, Zuschüsse, Fördermittel, Umlagen sowie sonstige rechtlich zulässige Einnahmen entgegennehmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es gelten derzeit folgende Jahresbeiträge:

- a) Einzelmitglied: **60,00 Euro**
- b) Ehepaare / gemeinsam angemeldete Ehepartner: **100,00 Euro**
- c) Kinder von Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: **beitragsfrei**
- d) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- e) Schüler / Studenten: **30,00 Euro**

3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich im **SEPA-Lastschriftverfahren**.
4. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
5. Entstehen dem Verein durch nicht eingelöste Lastschriften oder verspätet mitgeteilte Änderungen der Bankverbindung zusätzliche Kosten, so sind diese vom betreffenden Mitglied zu tragen, soweit es die Ursache zu vertreten hat.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Der Einzug erfolgt zu dem vom Vorstand festgelegten Termin.
7. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
8. Umlagen dürfen nur beschlossen werden, wenn ein besonderer finanzieller Bedarf des Vereins besteht. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Alle Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vereinstätigkeiten

1. Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Zwecke durch geeignete Veranstaltungen, Projekte, Kurse und sonstige Aktivitäten.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein insbesondere Arbeitsgruppen, Tanzgruppen, Jugendgruppen, Projektgruppen oder sonstige Untergliederungen bilden.
3. Über Art, Umfang, Zeitpunkt und Durchführung der Vereinstätigkeiten entscheidet der Vorstand im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung bestimmter Veranstaltungen oder Angebote besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in

- e) dem/der Sekretär/in
- f) dem/der stellvertretenden Sekretär/in
- g) einem/einer Beisitzer / Beisitzerin

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der Sekretär/in
- dem/der Kassenwartin/in

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Ersatzperson berufen.
6. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen ordentliches Mitglied ist und keine fälligen Beitragsrückstände vorliegen.

§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Umsetzung der Vereinsziele gemäß Satzung
- b) Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Erstellung des Jahresberichts und Kassenberichts
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung

3. Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder im Rahmen einer Online-Sitzung gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
10. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinszwecke Beauftragte oder Arbeitsgruppen einzusetzen, insbesondere für die Bereiche Sprache, Tanz, Kultur sowie Sport. Diese handeln im Auftrag des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, volljährige Mitglied eine Stimme, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen besteht und keine fälligen Beitragsrückstände vorliegen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder können beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht besteht nur, sofern sie zugleich ordentliches Mitglied sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren,
 - h) Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - i) Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel jährlich stattfinden. Sie ist spätestens alle zwei Jahre einzuberufen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Form und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.
4. Mit der Einladung sind Ort, Zeit und die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, digitale Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies in der Einladung bestimmt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
5. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich mittels Stimmzettel.
7. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierfür müssen mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
9. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zusätzlich müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
4. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen, Forderungen einzuziehen und das Vereinsvermögen zu verwerten.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung oder Jugendhilfe.
6. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen dieser Satzung selbstständig vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht, Finanzamt oder einer anderen zuständigen Behörde aus rechtlichen oder formalen Gründen verlangt werden und den Inhalt der Satzung nicht wesentlich verändern.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ beschlossen.
5. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.